

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 15. Oktober 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das Königliche Amtsgericht zu Leschnitz der Mühlenbesitzer Wittke in Jeschona mit 9 Mark Geldstrafe eventl. 3 Tage Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 1, 9 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Annahme von Mahlgut ohne vorschriftsmäßigen Mahlerlaubnischein) bestraft worden ist.

Groß Strehlitz, den 9. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Anordnung.

Hiermit hebe ich meine Anordnung vom 6. Juni 1915 — Abt. II d 1 Nr. 61633 — und Ziffer 1 meiner Zusatzanordnung vom 16. Juni 1915 — Abt. II d 1 Nr. 66147 — betreffend die Einfuhr von Lebensmitteln, gebrauchten Werkzeugen usw. aus Dzieditz und Umgegend nach Deutschland mit der Maßgabe auf, daß die Einfuhr von Selterwasser aus Dzieditz und Umgegend nach Deutschland bis auf weiteres verboten bleibt.

Breslau, den 2. Oktober 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Dem Kriegsministerium gehen fortgesetzt Gesuche um Übersendung von Gedenkblättern für gefallene preußische Krieger zu.

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Gesuche und Anfragen in dieser Angelegenheit nicht an das Kriegsministerium, sondern an den zuständigen Ersatztruppenteil oder an das Bezirkskommando zu richten sind.

Breslau, den 1. Oktober 1915.

VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.

Am 25. September d. Js. nachmittags sind in Ramin, Kreis Beuthen OS., mehrere Baulichkeiten niedergebrannt. Das Feuer ist offenbar auf vorsätzliche Brandstiftung zurückzuführen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der den oder die Brandstifter ermittelt, und so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir, unter Ausschluß des Rechtsweges, vor.

Oppeln, den 8. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident. v. Schwerin.

Hinter dem zweiten Satz der Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 ist einzuschalten:

„Dem Besitzer von Einhufern bleibt es überlassen, die Einteilung seiner ihm zustehenden Hafermenge in der ihm zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Er ist lediglich verpflichtet, die ihm zustehende Gesamtmenge während der neuen Ernteperiode nicht zu überschreiten.“

Die Ausführungsbestimmungen sind den Ortsbehörden s. Z. in einem Druckexemplar unter Umschlag zugegangen. Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 10. Oktober 1915.

Eine soeben erschienene Bekanntmachung befaßt sich mit der Bestandsaufnahme von elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten.

Nach dieser Bekanntmachung sind alle Besitzer von elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparaten, die auf Lager befinden oder während des Krieges entbehrlich sind, verpflichtet, diese Bestände der „Verteilungsstelle für